

Antrag
des Landes Hessen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Punkt 24 der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 4a - neu - (Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. § 20 wird wie folgt gefasst:

"§ 20

Kostenregelung

Der Bund trägt die Ausgaben, die den Ländern durch die Leistungen nach diesem Gesetz entstehen."

Begründung:

Die Länder haben für die Aufarbeitung des SED-Unrechts bereits umfangreiche Leistungen erbracht. Weitere Belastungen können die Länder nicht hinnehmen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Länder schon bisher große Anstrengungen für Rehabilitation und Entschädigung von SBZ/DDR-Unrecht unternommen haben und weiter durch den Vollzug des Gesetzes erheblich belastet sind. Auch aus diesem Grunde ist es angemessen, dass die Mehrkosten durch die Aufstockung der Entschädigung bzw. die Verlängerung der Antragsfrist in diesem Gesetz der Bund trägt.

Ausgeliefert am 22. SEP. 1999